

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)
Landkreis Heilbronn

Feststellungsbeschluss **vom 10.03.2025**

(Feststellung der Ergebnisse der erneuten Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planierarbeiten im Rebenaufbaugbiet „Eichbühl“)

Das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - stellt die Ergebnisse der erneuten Bodenwertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planierarbeiten im Rebenaufbaugbiet „Eichbühl“ mit dem aus der Bodenwertkarte 2 (nach Planie) ersichtlichen Inhalt fest.

Die erneute Wertermittlung für Flächen nach der Erd- und Planierarbeiten im Rebenaufbaugbiet „Eichbühl“ wird nach § 46 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl- I S. 546) der Bemessung der Abfindung (Neuzuteilung) der Teilnehmer zugrunde gelegt.

Diese Feststellung der Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planierarbeiten im Rebenaufbaugbiet „Eichbühl“ ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten für das betroffene Rebenaufbaugbiet „Eichbühl“ bindend.
Der Feststellungsbeschluss für die erneute Wertermittlung beruht auf § 32 i. V. mit § 46 FlurbG.

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweise über die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planierarbeiten im Rebenaufbaugbiet „Eichbühl“ liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

vom 17. März bis 22. April 2025
in der Verwaltungsstelle in Eppingen-Kleingartach, Zabergäustraße 23
während den üblichen Öffnungszeiten.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehöriger Karte und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

Hinweise

1. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiearbeiten im Rebenaufbauggebiet „Eichbühl“ lagen bereits vom 03. Februar bis 21. Februar 2025 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus und wurden in einem Termin erläutert. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.
2. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Rebflächen vor den Erd- und Planiearbeiten für die Einlageflurstücke wurden nach § 32 FlurbG bereits festgestellt. Der diesbezügliche Feststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.